



EINLADUNG ZUR  
HAUPTVERSAMMLUNG

15. Februar 2012

Bertrandt AG  
Birkensee 1, D-71139 Ehningen  
Telefon +49 7034 656-0  
Telefax +49 7034 656-4488  
[www.bertrandt.com](http://www.bertrandt.com)  
[sabrina.foerschler@de.bertrandt.com](mailto:sabrina.foerschler@de.bertrandt.com)

Bertrandt Aktiengesellschaft  
Ehningen

Wertpapierkennnummer  
523 280 / ISIN DE0005232805

SEHR GEEHRTE  
AKTIONÄRINNEN UND  
AKTIONÄRE,

wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung  
der Bertrandt Aktiengesellschaft**

am Mittwoch, dem 15. Februar 2012,  
um 10.30 Uhr (Einlass: 9.30 Uhr)  
in der Stadthalle Sindelfingen,  
Schillerstraße 23, 71065 Sindelfingen.

## INHALT

- 06 Tagesordnung
- 07 Hinweis
- 08 Rechte von Aktionären
- 10 Angaben zum Gesellschaftskapital
- 10 Teilnahme an der Hauptversammlung
- 13 Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft
- 14 Anfahrt zur Hauptversammlung

## TAGESORDNUNG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2011 und des Lageberichts der Bertrandt Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzern-Abschlusses zum 30. September 2011 und des Konzern-Lageberichts, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010/2011**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Bertrandt Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010/2011 der Bertrandt Aktiengesellschaft in Höhe von 22.571.049,30 EUR zur Ausschüttung einer Dividende von 1,70 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von 5.327.541,30 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Sofern die Bertrandt Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Teilbetrag wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Veränderung der Vergütung des Aufsichtsrats und eine entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: § 12 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von € 11.000,00.

Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält jedoch insgesamt höchstens das Vierfache der festen Vergütung nach Satz 1.“

**6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011/2012**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Vorschlag seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der Bertrandt Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2011/2012 zu wählen.

## HINWEIS:

Der Jahresabschluss der Bertrandt Aktiengesellschaft zum 30. September 2011 und der Lagebericht, der Konzernabschluss zum 30. September 2011 und der Konzern-Lagebericht, der vom Aufsichtsrat beschlossene und vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterschriebene Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010/2011 sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Bertrandt Aktiengesellschaft aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie sind zudem gemäß § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.bertrandt.com](http://www.bertrandt.com) im Bereich 'Investor

Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung' zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung am 15. Februar 2012 ausliegen.

## RECHTE VON AKTIONÄREN

Anträge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Aktionäre, die Anträge zur Hauptversammlung ankündigen wollen, haben diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Bertrandt Aktiengesellschaft  
 Frau Sabrina Förschler  
 Birkensee 1, 71139 Ehningen  
 Telefax: +49 7034 656-4488  
 E-Mail: sabrina.foerschler@de.bertrandt.com

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bertrandt.com](http://www.bertrandt.com) im Bereich 'Investor Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung' zugänglich, wenn der Gegenantrag mit Begründung unter der vorstehend angegebenen Adresse bis spätestens zum 31. Januar 2012 zugegangen ist.

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,

- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist, wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl eines Abschlussprüfers gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss (§ 127 Satz 1 und 2 AktG). Die Gesellschaft ist über die vorgenannten Gründe hinaus auch dann nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und Wohnort enthalten.

Anträge auf Tagesordnungsergänzungen nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich

an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens 15. Januar 2012 zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens dem 15. November 2011, 0:00 Uhr Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

#### Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung von dem Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzern-Abschluss einbezogenen Unternehmen.

#### ANGABEN ZUM GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft von 10.143.240,00 EUR ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 10.143.240 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, sodass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 10.143.240 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft nach § 71b AktG keine Rechte zu, insbesondere kein Stimmrecht; sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 93.939 eigene Stückaktien.

#### TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 8. Februar 2012 unter der nachstehenden Adresse zugehen:

Bertrandt Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim  
Telefax: +49 621 7177-213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 25. Januar 2012 beziehen und der Gesellschaft bis spätestens 8. Februar 2012 unter der nachstehenden Adresse zugehen:

Bertrandt Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim  
Telefax: +49 621 7177-213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf bestehen, wobei wir unsere Aktionäre bitten, sich hinsichtlich der insoweit einzuhaltenden Form mit den Genannten abzustimmen. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten steht folgende Adresse zur Verfügung:

Bertrandt Aktiengesellschaft  
 Frau Sabrina Förschler  
 Birkensee 1, 71139 Ehningen  
 Telefax: +49 7034 656-4488  
 E-Mail: [sabrina.foerschler@de.bertrandt.com](mailto:sabrina.foerschler@de.bertrandt.com)

Am Tag der Hauptversammlung kann der Nachweis der Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und der Widerruf von Vollmachten auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Des Weiteren bieten wir Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts in Textform erteilt werden.

Das zu benutzende Formular kann im Internet unter [www.bertrandt.com](http://www.bertrandt.com) im Bereich 'Investor Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung' abgerufen oder bei Frau Sabrina Förschler unter der vorstehend genannten Adresse angefordert werden. Vollmacht und Weisungen müssen zusammen mit der Eintrittskarte zu der Hauptversammlung spätestens am 14. Februar 2012 bei der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Adresse eingegangen sein. Nach dem 14. Februar 2012 können erteilte Vollmachten und Weisungen nicht mehr geändert werden. Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter müssen die Anmeldung und die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen form- und fristgerecht zugehen.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines anderen, von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

#### HINWEIS AUF DIE INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Zahlreiche Informationen zur Hauptversammlung (u.a. die in § 124a AktG genannten Informationen) finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bertrandt.com](http://www.bertrandt.com) im Bereich 'Investor Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung'.

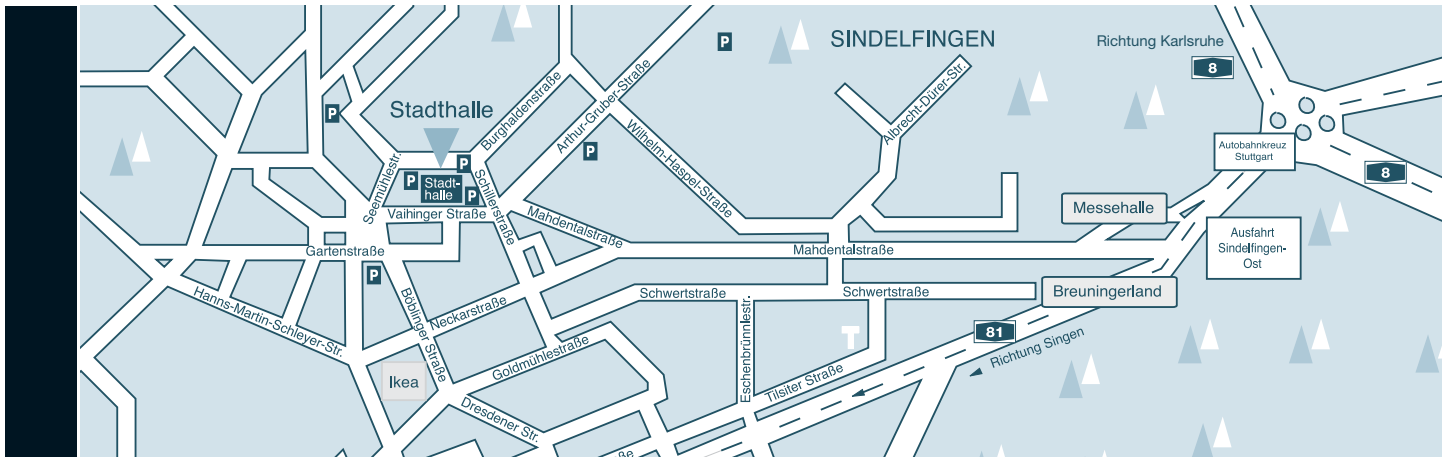
Bertrandt Aktiengesellschaft  
 Ehningen

Der Vorstand



**Vom Hauptbahnhof Stuttgart:**

- S-Bahn Linie S 1 (Richtung Herrenberg) bis Böblingen (Bahnhof). Von dort Anschluss an die Busse des Stadtverkehrs Böblingen-Sindelfingen.
- Mit der S-Bahn Linie S 1, S 2 oder S 3 bis Universität oder Vaihingen, dann mit der Buslinie 84 bis Haltestelle Sindelfingen Stadthalle.



### ANFAHRT ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

**Vom Bahnhof Böblingen:**

Ab Böblingen S-Bahn Linie S 1 (Richtung Kirchheim Teck) bis Goldberg. Dort mit der Stadtverkehrs-Linie 708 (Richtung Sindelfingen Eichholz) bis Haltestelle Sindelfingen Stadthalle.

**Weitere Informationen unter:**

VVS Stuttgart, Telefon +49 711 66060

**Hinweis:**

Parkplätze stehen in der Tiefgarage der Stadthalle Sindelfingen kostenlos zu Verfügung.